

2. Kapitel Allgemeine Bestimmungen für das
§§ 30, 31 Ermittlungsverfahren und das gerichtliche Verfahren 64

ergeben, z. B. einen Mitarbeiter eines staatlichen und wirtschaftsleitenden Organs, auf eine eventuelle Aussageverweigerungspflicht hinzuweisen.

4. Erteilung der Aussagegenehmigung : Zuständig für die Befreiung von der Schweigepflicht ist der Leiter oder die Leitung des verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgans. Eine Aussagegenehmigung für den Leiter eines Organs ist beim übergeordneten Organ einzuholen. Eine Sonderregelung gilt für den unter § 29 fallenden Personenkreis, für den nur der Vorsitzende des Staatsrates (Abs. 1) oder der Vorsitzende des Ministerrates (Abs. 2) die Aussagegenehmigung erteilen darf.

§30

Ladung

Der Zeuge wird unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

1. Form: Die Ladung von Zeugen ist an keine Form gebunden. Inhaltlich muß die Absicht erkennbar sein, daß der Geladene als Zeuge vernommen werden soll. Die Ladung kann schriftlich, mündlich, telefonisch und auch telegrafisch vorgenommen werden. Sie muß einen Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens des Zeugen enthalten. Dieser Hinweis muß dem Zeugen verständlich machen, welche Maßnahmen im Falle seines Ausbleibens ergriffen werden können. Auch ohne Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens ist der Zeuge zum Erscheinen vor den Organen der Strafrechtspflege verpflichtet.

2. Zuständigkeit: Die Ladung wird durch das Organ der Strafrechtspflege, das die Vernehmung durchführen will, veranlaßt. Das sind im Ermittlungsverfahren die Untersuchungsorgane oder der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht

§31

Folgen des Ausbleibens

(1) Einem ordnungsmäßig geladenen Zeugen, der nicht erscheint, können die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Ordnungsstrafe noch einmal verhängt werden. Die Vorführung des Zeugen ist zulässig.

(2) Die Auferlegung von Ordnungsstrafen und Auslagen unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

(3) Diese Befugnisse stehen im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.